



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

**Corona-Richtlinien
für Jugend, Frauen- und Mädchen,
Herren und Senioren
für die Saison 2021/2022
Stand 23.02.2022**

Das Präsidium des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV) hat die am 30.06.2021 erlassenen und 29.10.2021/26.01.2022 geänderten Richtlinien für den Spielbetrieb und die Pokalwettbewerbe 2021/22 mit Präsidiumsbeschluss vom 23.02.2022 mit Wirkung ab dem 23.02.2022 wie folgt geändert:

Einleitung

Aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben sich besondere Erlaubnisse oder Verbote sowie Beschränkungen/Einschränkungen für den Wettkampfbetrieb und Trainingsbetrieb im Amateursport. Zudem gelten auch im Sport die allgemeinen Vorschriften der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, d.h. Abstandsregelungen, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus ist das Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Sportsportverbände zu beachten. Die jeweils gültigen Fassungen der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und das Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Sportsportverbände sind im Internet unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> und auf der Website des BFV unter <https://berliner-fussball.de/coronavirus/> einsehbar.

Die Hygienekonzepte der Vereine des BFV können unter <https://berliner-fussball.de/coronavirus/> abgerufen werden.

Grundsätzlich sind die Sportorganisationen (Vereine), die die Sportanlage nutzen, für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und des Schutz- und Hygienekonzeptes der Berliner Sportsportverbände verantwortlich. Die Vergabestelle ist berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgen in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch die Stellung einer Anzeige. Verstöße gegen die SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO können zudem auch strafbewehrt sein.

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Vereine verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass es auf den von ihnen genutzten Sportanlagen im Training und bei Spielen nicht zu Verstößen gegen die SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, das Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Sportsportverbände sowie das eigene Hygienekonzept in der jeweils aktuellen Fassung kommt.

Die Vereine, die als Gastmannschaften an Spielen teilnehmen, und Zuschauer:innen sind gleichermaßen dazu verpflichtet, die Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, des Schutz- und Hygienekonzeptes der Berliner Sportsportverbände sowie des Hygienekonzeptes des gastgebenden Vereins einzuhalten.

Die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben ist wesentlich für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Spielbetriebs im Amateurfußball in Berlin. Verstöße hiergegen können dazu führen, dass dadurch Sportanlagen nicht mehr genutzt werden dürfen. Dies gefährdet den Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball in Berlin.

1. Einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorgaben und Hygienekonzepte

- 1.1. Die Vereine und ihre Mitglieder/Mitarbeiter:innen wie insbesondere Spieler:innen, Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen, Funktionsträger:innen sowie Schiedsrichter:innen, für den BFV tätige ehrenamtliche und hauptamtliche Personen und Zuschauer:innen sind verpflichtet, die SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, das Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Sportsportverbände und sonstige behördliche Anordnungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes (insbesondere Verwaltungsakte auch in Form von Allgemeinverfügungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 1.2. Jeder Verein hat für seine Trainings- und Heimspielstätten ein eigenes, den behördlichen Vorgaben entsprechendes Hygienekonzept vorzuweisen und im Fall einer notwendigen Aktualisierung dem BFV unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 1.3. Sofern der Verein nur ein offensichtlich unzureichendes Hygienekonzept nachweist, behält sich das Präsidium des BFV oder der zuständige Ausschuss für den jeweiligen Spielbetrieb des BFV vor, das zuständige Bezirksamt darüber zu informieren, den Verein vom Spielbetrieb (vorübergehend) auszuschließen und/oder gegen den Verein einen Antrag wegen Verstoßes gegen Ziff. 1.2. dieser Richtlinie in Verbindung mit § 38 Nr. 1 Buchstabe p RVO bei dem Sportgericht des BFV zu stellen.
- 1.4. Der BFV veröffentlicht die Hygienekonzepte der Vereine auf der Website des BFV zur Information der Gastvereine und der sonstigen in Ziff. 1.1. genannten Personen.
- 1.5. Die in 1.1. bezeichneten Personen sind verpflichtet, das Hygienekonzept des (Heim-) Vereins einzuhalten, der das Training und die Spiele (unabhängig davon, ob es sich um ein Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- oder Trainingsspiel handelt) ausrichtet.

2. Verantwortlichkeit des Vereins

- 2.1. In erster Linie hat grundsätzlich der (Heim-) Verein als Veranstalter seines Trainingsbetriebes und seiner Fußballspiele für die Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes aus den behördlichen Anordnungen gem. Ziff. 1.1. (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte) und seines eigenen Hygienekonzeptes zu sorgen. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit

es bei seinem Trainingsbetrieb und allen seinen Veranstaltungen (Spielen) nicht zu Verstößen gegen die in Ziff. 1.1. genannten behördlichen Anordnungen und seines eigenen Hygienekonzepts kommt.

- 2.2. Die Verantwortung wird in der Regel durch die Übungsleitenden oder Verantwortlichen für den Spielbetrieb des Vereins ausgeübt. Abweichend davon kann die Verantwortung auch durch den von dem Verein benannten Hygienebeauftragten wahrgenommen werden. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass eine:r der vorgenannten Verantwortlichen beim Training oder der Durchführung von Spielen anwesend ist.
- 2.3. Als Hausrechtsausübender kann der Verein gegen die in Ziff. 1.1. genannten Personen ein Hausverbot aussprechen, wenn er dies für die Einhaltung von Hygienebestimmungen für zwingend erforderlich hält. Ein Hausverbot muss in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verstoßes gegen die in Ziff. 1.1. genannten behördlichen Anordnungen und des eigenen Hygienekonzeptes stehen. Das Hausverbot darf nicht willkürlich und nicht ohne ausreichend dokumentierte Tatsachen (wie beispielsweise Zeugenaussagen) ausgesprochen werden.

Sofern von dem Hausverbot ein Mitglied einer Mannschaft betroffen ist, die deswegen nicht an einem darauffolgenden Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- oder Trainingsspiel oder nicht mehr an einem bereits laufenden Spiel teilnehmen kann, ist das Hausverbot der spielleitenden Stelle des BFV mittels des elektronischen Postfaches unter Darlegung aller Tatsachen und Beweise unaufgefordert binnen 3 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.4. Sofern ein Verein missbräuchlich von seinem Hausrecht Gebrauch macht und dadurch insbesondere Gastmannschaften in ihrer Spielstärke schwächt, behält sich das Präsidium des BFV oder der zuständige Ausschuss für den jeweiligen Spielbetrieb des BFV vor, gegen den Verein einen Antrag wegen Verstoßes gegen Ziff. 2.3. dieser Richtlinie in Verbindung mit § 38 Nr. 1 Buchstabe p RVO bei dem Sportgericht des BFV zu stellen und/oder unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der Folgen des Hausverbotes für die Gastmannschaft und die betroffene Person, den Verein vom Spielbetrieb auszuschließen.
- 2.5. Ein Spielabbruch ist nur nach Maßgabe des § 17 der Spielordnung zulässig. Verstöße gegen die in Ziff. 1.1. genannten behördlichen Anordnungen, das Hygienekonzept des gastgebenden Vereins und/oder die Bestimmungen dieser Richtlinie berechtigen nicht zum eigenmächtigen Spielabbruch. Auf § 38 Nr. 1 Buchstabe i RVO wird hingewiesen.

3. Vorübergehende Einschränkungen der Spielordnung und Jugendspielordnung durch behördliche Anordnungen

- 3.1. Umkleidekabinen nach § 12 Ziffer 1 Spielordnung (Pflichten der Heimvereine) müssen nur im behördlich vorgegebenen Umfang angeboten werden. Ein Recht auf eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden für den Heim- und Gastverein und die Schiedsrichter:innen besteht in der Saison 2021/22 nicht.

Wenn nur einzelne Kabinen zur Verfügung stehen, sollten der Gastverein und die Schiedsrichter:innen aus Gründen des Fair Play Gedankens die offenen

Kabinen auch zum Umziehen nutzen dürfen. Der Heimverein hat eine Ungleichbehandlung der Mannschaften und des:r Schiedsrichter:in zu vermeiden. Die Belegung der offenen Kabinen ist mit dem Gastverein und den Schiedsrichter:innen spätestens am Tag vor dem Spiel abzustimmen. Dem Gastverein und dem:r Schiedsrichter:in sind abschließbare Räume zum Aufbewahren ihrer persönlichen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

- 3.2. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes können wegen der Herausforderung der Corona-Pandemie grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags und sonntags zwischen 9:00 und 16:00 Uhr durchgeführt werden (vgl. § 18 Ziffer 10 Spielordnung).
- 3.3. Für etwaige Zeiten, die die Sportstätte zwischen zwei Spielen freigehalten werden muss, sind die jeweils aktuellen landesbehördlichen Vorgaben, bzw. Vorgaben des für den spielausrichtenden Verein (Heimverein) zuständigen Bezirksamtes (Sportamt) maßgebend. Dieses gilt auch für die Verweilzeiten der Mannschaften vor und nach den jeweiligen Spielen.

Davon kann bei Spielansetzungen auf den Sportanlagen eines Vereins nach schriftlicher Genehmigung oder Vorgabe des für den spielausrichtenden Verein (Heimverein) zuständigen Bezirksamtes (Sportamt) abgewichen werden.
- 3.4. Die spielleitende Stelle kann eine andere Platzanlage bestimmen, falls aufgrund behördlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie der eigene Platz für ein Spiel nicht zur Verfügung steht.
- 3.5. Die Spiele eines Spieltags einer Spielklasse können über mehrere Wochen verteilt werden.
- 3.6. Im Jugendbereich können Relegationsspiele angesetzt werden. Der Jugendausschuss entscheidet hierüber rechtzeitig vor Beendigung der Spielrunde.
- 3.7. Ziffer 1.1. Buchstabe f. in den Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2021/2022 bleibt unberührt.

4. Ergänzende Bestimmungen für Spielumlegungen

- 4.1. Ergänzend zu den Bestimmungen zur Spielumlegung in der Spielordnung (§ 18), der Jugendordnung (§ 19) und den Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2021 / 2022 gilt bei Spielumlegungen aufgrund von positiv auf Covid-19SARS-Cov-2 getesteten Spieler:innen einer Mannschaft oder sich einer in Quarantäne befindlichen Mannschaft und/oder bei einem begründeten Krankheitsverdachtsfall auf Covid-19 oder einer Erkrankung aufgrund von Covid-19 folgendes:
 - 4.1.1. Im Falle von positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getesteten und/oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindlichen Spieler:innen gilt ergänzend folgendes: Dem Antrag auf Spielumlegung wird stattgegeben, wenn mehr als 4 Spieler:innen auf dem Großfeld bzw. mehr als 2 Spieler:innen auf dem Kleinfeld gleichzeitig in einer Mannschaft positiv auf Covid-19-SARS-Cov2 getestet worden sind und/oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befinden.

4.1.2. Neben einem möglichen Antrag auf Spielumlegung im elektronischen Umlegungssystem **ist in jedem Fall** der Corona-Meldestelle des BFV der Antrag auf Spielverlegung unter Angabe der Anzahl der positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getesteten und/oder sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindlichen Spielern:innen in dem dafür vorgesehenen BFV-Formblatt über die Internetadresse <https://form.jotform.com/BFV/Coronameldung> online zu übersenden.

Anträge auf Spielumlegung wegen eines Coronaverdachts werden nur dann von den spielleitenden Stellen bearbeitet, wenn zumindest das BFV-Formblatt über die Internetadresse <https://form.jotform.com/BFV/Coronameldung> vollständig ausgefüllt online übersandt wurde. Sonstige Mitteilungen oder Anträge auf Spielumlegungen wegen eines Coronaverdachts, beispielsweise fernmündlich, oder per E-Mail oder BFV-Mail werden von den spielleitenden Stellen nicht berücksichtigt und der Antrag auf Spielumlegung gilt dann als nicht gestellt. Bei Nichtantritt der Mannschaft ohne Online-Übersendung des BFV-Formblatts über die Internetadresse <https://form.jotform.com/BFV/Coronameldung> online wird das Spiel für den Gegner gewertet.

4.1.3. Im Falle von positiv auf Covid-19-SARS-Cov-2 getesteten Spieler:innen sind die betroffenen Spieler:innen der Mannschaft verpflichtet, auf eigene Kosten oder Kosten des Vereins innerhalb von 2 Tagen nach der Übersendung des BFV-Formblatts einen Antigenschnelltest (Bürgertest) oder einen PCR-Test durch ein behördlich zugelassenes Test-Center durchzuführen. Nicht zulässig sind Corona-Selbsttests oder Antikörpertests. Die betroffenen Spieler:innen der Mannschaft sind dann verpflichtet, dem Verein innerhalb von 3 Tagen nach der Übersendung des BFV-Formblatts nachzuweisen, dass ein Test durchgeführt wurde. Das Testergebnis ist nicht nachzuweisen. Innerhalb von 4 Tagen nach Übersendung des BFV-Formblatts hat der Verein der zuständigen spielleitenden Stelle ausschließlich über BFV-Mail zu versichern, dass die betroffenen Spieler die Durchführung eines Tests nachgewiesen haben. Erfolgt der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig, wird dem Antrag auf Spielumlegung nicht stattgegeben und das Spiel wird zugunsten des Gegners gewertet. Die Angabe der Namen oder sonstiger personenbezogener Daten der betroffenen Spieler (wie Nachweis über die gemeldeten Krankheitsverdachtsfälle oder die Erkrankungen) ist nicht erforderlich.

4.1.4. Auf § 38 Ziff. 1 Buchstabe h der RVO (*lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben*) wird hingewiesen.

4.2. Eine Zustimmung des Spielpartners ist nicht erforderlich.

4.3. Das Pflichtspiel wird frühestens 2 Tage vor dem geplanten Spieltermin abgesetzt, um mögliche Anordnungen der zuständigen Behörde berücksichtigen zu können.

4.4. Eine Verwaltungsgebühr wegen Spielumlegung fällt nicht an.

4.5. Die Verpflichtungen gemäß §18 Ziffer 13 Spielordnung bleiben bestehen (z.B. Benachrichtigung Gegner, Schiedsrichter:innen usw.).

- 4.6. Nach einer Spielabsetzung nach Ziff. 4.1., hat der von den Erkrankungen bzw. der Quarantäne betroffene Verein nach Auslaufen der Quarantäne einen Anspruch auf 3 Tage Vorbereitungszeit vor dem nächsten Pflichtspiel. Die Vorbereitungszeit verlängert sich bei einer mehr als zweiwöchigen angeordneten Quarantäne auf 10 Tage und bei einer mehr als vierwöchigen angeordneten Quarantäne auf 14 Tage.

5. Geltungsbereich und Änderungen

- 5.1. Diese Richtlinie gilt für alle durch den BFV ausgerichteten Spiele.
- 5.2. Sofern behördliche Anordnungen oder sonstige Ereignisse mit Auswirkungen für den Spielbetrieb Änderungen der Richtlinien für Jugend, Frauen- und Mädchen, Herren und Senioren für die Saison 2021/2022 erforderlich machen, behält sich der BFV bzw. die spielleitenden Stellen eine Änderung dieser Richtlinie vor. Geänderte Richtlinien werden den Vereinen unverzüglich über die amtlichen Mitteilungen mitgeteilt und - insoweit aber zu rein informatischen Zwecken - auf der BFV-Website veröffentlicht.

Berlin, 23. Februar 2022